



**Einwohnergemeinde
Dulliken**

Rechnungsgemeinde- versammlung

vom Montag, 17. Juni 2013

um 20.00 Uhr

in der „Aula Kleinfeld“ Dulliken

2 0 1 3

**Botschaft mit Anträgen
des Gemeinderates**



Traktandenliste der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom 17. Juni 2013, 20.00 Uhr in der Aula des Kleinfeldschulhauses mit Botschaft des Gemeinderates

1. Protokoll der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 10. Dezember 2012
2. Wahl der Stimmenzählenden
3. Reorganisation des Werkhofs / Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung
4. Entschädigungen für Ressortleitungen und Kommissionsmitglieder / Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung
5. Verkauf der Industrielandparzelle GB 1824 an der Industriestrasse / Kompetenzerteilung an den Gemeinderat
6. Schlussabrechnung Planungskredit „Rössler-Bodenacker“ / Nachtragskreditbegehren über Fr. 237'308.60
7. Gebietserweiterung Regionale Zivilschutzorganisation und Regionaler Führungsstab Olten und Umgebung um die Gemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen / Vertragsentwürfe der RZSO und RFSO
8. Verwaltungsrechnung 2012
 - Beschlussfassung über die Nachtragskreditbegehren
 - Genehmigung der Verwaltungsrechnung pro 2012
 - Entlastung der Verwaltung
9. Verschiedenes

Traktandum 1: Protokoll der letzten Gemeindeversammlung

Das Protokoll der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 10. Dezember 2012 ist im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung vom Büro der Gemeindeversammlung geprüft und genehmigt worden.

Antrag:

Es sei von der Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 10. Dezember 2012 Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 2: Wahl der Stimmenzählenden

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die nötige Anzahl Stimmenzählende.

Traktandum 3: Reorganisation des Werkhofs / Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (Beilage 1)

Referenten: Gemeindepräsident Theophil Frey
Walter Rhiner, Ressortleiter Bau, Planung und Infrastruktur

Sachverhalt

Max Aeschlimann hat per 30. Juni 2014 seinen vorzeitigen Altersrücktritt eingereicht. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 26. November 2012 davon Kenntnis genommen. Er ist der Auffassung, dass dieser Personalwechsel zum Anlass genommen werden muss, die Organisation des Werkhofs zu hinterfragen und zu modernisieren.

Er hat deshalb einen Ausschuss bestehend aus

- Walter Rhiner, Ressortleiter Bau, Planung und Infrastruktur
- Konrad Schenker, Präsident Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission BPUK
- Markus Fässler, Bereichsleiter Bauverwaltung
- Andreas Gervasoni, Verwaltungsleiter

eingesetzt und beauftragt, Vorschläge für die künftige Organisation unseres Werkhofes auszuarbeiten. Dieser erstattete wie folgt Bericht:

Heutige Situation

- Unser Werkhofteam besteht aus 5 Mitarbeitenden, die beruflich ein breites handwerkliches und technisches Spektrum abdecken.
- Max Aeschlimann amtiert als Werkhofvorarbeiter.
- Eine formale Stellvertretungsregelung gibt es heute nicht.
- Eine gewisse Aufgabenteilung ist durch Spezialisierung vorgegeben (Friedhofgärtner, Brunnenmeister, Feuerungskontrolle).
- Speziell zu erwähnen sind folgende Zuständigkeiten unseres Werkhofs, durch welche sich Dulliken von zahlreichen anderen Gemeinden unterscheidet: Der Dulliker Werkhof betreut die Wasserversorgung technisch und führt kleinere Reparaturen selber aus. Weiter ist der Werkhof auch für den Unterhalt der Fussballplätze in der Ey besorgt.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist die Schnittstelle zwischen Werkhof und Verwaltung so geregelt, dass der überwiegende Teil der Führungsfunktionen und der Planungsarbeiten durch den Bauverwalter wahrgenommen werden muss.

Die heutige Organisation unseres Werkhofes kann als althergebracht und etwas hemdsärmelig bezeichnet werden. Der Begriff „Werkhofvorarbeiter“ bringt dies gut zum Ausdruck. – Ein moderner Werkhof wird hingegen von einem Werkhofleiter geführt, der weitreichendere Aufgaben wahrnimmt.

Soll-Organisation

Den Empfehlungen des Ausschuss folgend, hat der Gemeinderat folgende neue Organisation des Werkhofs beschlossen:

Werkhofleitung

Die Werkhofleitung soll nach dem Willen des Gemeinderates hierarchisch neu positioniert werden. Die Führungsaufgabe muss mehr Gewicht erhalten. Desgleichen muss die Planung und die Ausführung des ordentlichen baulichen Unterhalts von Gemeindestrassen und von Werkleitungen bei der Werkhofleitung angesiedelt werden, damit einhergehend auch die notwendigen Kompetenzen.

Stellvertretung Werkhofleitung

Der Werkhofleitung soll eine Stellvertretung zur Seite gestellt werden, die nicht nur bei Abwesenheiten des Werkhofchefs fungiert, sondern für Teilbereiche innerhalb der Werkhofleitung selbständig verantwortlich sein kann.

Aufwertung von eigenständigen Funktionen

Was de facto heute schon wie selbstverständlich funktioniert, soll in die ordentliche Organisation übernommen werden. Gewisse Bereiche sollen von den entsprechenden Mitarbeitenden weitgehend eigenverantwortlich geführt werden (z.B. Gärtnerei und Wasserversorgung). Auch sollen diese Mitarbeitenden in den Planungsprozessen ihres Bereiches eine aktivere Rolle spielen.

Schaffung einer Ausbildungsstelle

Der „neue“ Werkhof soll eine Ausbildungsstelle für einen Lernenden bereitstellen. Dies nicht sofort, aber nach Umsetzung der neuen Organisation und nach erfolgter Einarbeitung des neuen Werkhofchefs, also nach einem Jahr.

Lohnanpassungen

Der Ausschuss hat mit ähnlich gelagerten Gemeinden Kontakt aufgenommen und einen Vergleich mit den Gemeinden Derendingen, Trimbach, Schönenwerd und Olten (Stufe Gruppenführer) angestellt. – Daraus ist vorab zu ersehen, dass die heutige Organisation unseres Werkhofs eindeutig überholt und in der Folge der Lohn für die Werkhofleitung aktuell weit unterdurchschnittlich ist. Mit der Anhebung des Gehaltsmaximums in das Gehaltsband 5 läge das Gehaltsmaximum der neuen Dulliker Werkhofleitung nach Auffassung des Gemeinderates jedoch vergleichsweise etwas zu hoch, das Gehaltsmaximum des Gehaltsbandes 4 hingegen eindeutig zu tief. Deshalb strebt der Gemeinderat die Lösung mit der Schaffung eines neuen Gehaltsbandes 4a an, welches ein Lohnminimum von Fr. 64'100 und ein Lohnmaximum von Fr. 103'400 vorsieht. Damit läge Dulliken im Gemeindevergleich im Mittelfeld deutlich hinter den Spitzenreitern. – Auch ist vor dem Hintergrund des Gemeindevergleichs eine Anpassung des Lohnniveaus bei den technischen Mitarbeitenden angezeigt, welche mit besonderen Aufgaben betraut sind (z.B. Brunnenmeister, Schulhauswart, Gemeindegärtner). Damit will der Gemeinderat auch die Gleichstellung des technischen mit dem kaufmännischen Personal erreichen. In der DGO soll die Bandbreite von Einreihungen von technischen Angestellten um ein Gehaltsband bis Gehaltsband 3 verankert werden. – Die konkrete Einreihung respektive Höher-Einreihung der technischen Angestellten wird der Gemeinderat im Einzelnen prüfen. Mit einer Höher-Einreihung ist jedoch gegebenenfalls kein Lohnsprung verbunden, sondern lediglich ein langsamer Lohnanstieg über die folgenden Jahre.

Anträge

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 30. April vertieft mit diesem Geschäft befasst. Er beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig und ohne Enthaltungen folgende Änderungen der Dienst- und Gehaltsordnung DGO (Beilage 1):

- **Im § 41.2 DGO soll ein neues Gehaltsband 4a verankert werden mit einem Minimum von Fr. 62'000 und einem Maximum von Fr. 100'000 (Basis 112,2 Punkte).**
- **Im § 42.1 DGO soll für technische Vorgesetzte eine Lohn-Bandbreite vorgesehen werden von Gehaltsband 3 bis Gehaltsband 4a.**
- **Im § 42.1 DGO soll für technische Angestellte eine Lohn-Bandbreite vorgesehen werden von Gehaltsband 1 bis Gehaltsband 3.**
- **Es sei die Gemeindeschreiberei mit dem umgehenden Vollzug zu betrauen.**

Traktandum 4: Entschädigungen für Ressortleitungen und Kommissionsmitglieder / Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (Beilage 2)

Referent: Gemeindepräsident Theophil Frey

Sachverhalt

In Erledigung eines Auftrags des Gemeinderates hatte die Finanzkommission durch die Verwaltung bei den Einwohnergemeinden

• Trimbach	6267 Einwohner
• Wangen bei Olten	4803 Einwohner
• Schönenwerd	4797 Einwohner
• Dulliken	4690 Einwohner
• Hägendorf	4647 Einwohner
• Lostorf	3840 Einwohner
• Däniken	2756 Einwohner
• Gretzenbach	2420 Einwohner
• Obergösgen	2118 Einwohner
• Winznau	1732 Einwohner

Erhebungen über deren Entschädigungsregelungen für Gemeinderäte und Kommissionsmitglieder durchgeführt, deren Gemeindeverwaltungen ihre Daten bereitwillig zur Verfügung stellten. Speziell zu erwähnen ist der Umstand, dass die Fragestellung einer angemessenen Entschädigung der Ressortleitungen nicht nur in Dulliken aktuell ist, sondern auch in anderen Gemeinden, die entweder bereits ihre Regelung überarbeitet haben oder eine Überprüfung der Ansätze für die nächste Zeit vorsehen. Der Gemeindevergleich stiess denn auch auf ein grosses Interesse, und die beteiligten Gemeinden wurden mit unserer Zusammenstellung bedient.

Der Gemeinderat kommentiert diesen Gemeindevergleich – gestützt auf den Bericht der Finanzkommission – wie folgt, und er zieht folgende Schlüsse daraus:

Ressortleitungen

Die Honorare für die Ressortleitungen lassen sich eindeutig nicht mit den Spitzenreitern vergleichen, und sie liegen auch spürbar unter denjenigen der Gemeinden gleicher Grösse. Diese Aussage muss in dem Sinne etwas präzisiert werden, als die „kleinen“ Ressorts im Vergleich etwas schlechter abschneiden als die „grossen“ Ressorts.

Der Rat ist der Auffassung, dass eine moderate Anhebung dieser Entschädigungen durchaus angebracht ist. Allerdings möchte er aufgrund der unterschiedlichen Belastung an einer Differenzierung festhalten und hinsichtlich der Entschädigungshöhe nicht mehr nur zwei Kategorien unterscheiden, sondern neu drei. Der Gemeinderat liess sich für diese feinere Differenzierung von folgenden Überlegungen leiten:

- Die Ressorts „Bau, Planung und Infrastruktur“ sowie „Bildung“ sind unbestritten jene, welche für die Ressortleitungen mit dem weitaus grössten Arbeitsaufwand verbunden sind. Diese sollen weiterhin die grösste Entschädigung erhalten.
- Die Ressortleitung „Finanzen“ bedingt, dass sich der/die RL vertieft mit allen Geschäften, auch mit denjenigen aller anderen Ressorts befasst. Gilt es doch jeweils, die finanzielle Relevanz jedes einzelnen Geschäfts zu hinterfragen. Weiter trägt der/die RL Finanzen in hohem Masse die politische Verantwortung für den Gemeindefinanzhaushalt gegen aussen.

Er/sie hat auch das Budget zu vertreten, die Jahresrechnung zu würdigen und der Gemeindeversammlung Red und Antwort zu stehen.

- Die Ressortleitung „öffentliche Sicherheit“ trägt die politische Verantwortung für das ganze Feuerwehrkorps. Zudem ist sie von Amtes wegen Delegierte in der Regionalen Zivilschutzorganisation Olten und Umgebung RZSO. Sie hat also den gesamten Bereich Zivilschutz abzudecken. Desgleichen ist sie Vertreterin von Dulliken im Regionalen Führungsstab Olten und Umgebung. In Notfall- und Katastrophensituationen hat sie als politische Exponentin die Anliegen von Dulliken zu vertreten und gegen aussen dafür gerade zu stehen.
- Die Ressortleitung „Jugend und Kultur“ hat sich um die Belange der Kultur- und Bibliothekskommission, der Jugendkommission sowie des Bundes- und Jungbürgerfeierkomitees zu befassen. Weiter zeichnet sie für öffentliche Anlässe (Jungbürger-, Bundesfeier, Neujahrsapéro) verantwortlich.
- Die Ressortleitung „Öffentlichkeitsarbeit“ ist zuständig für die Belange der Redaktionskommission. Sie kümmert sich um die Belange des Standortmarketings und ist Bindeglied der Behörde zu den Vereinen. Weiter zeichnet sie für den Zuzüger-Apéro verantwortlich.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die RL „Finanzen“ und die RL „öffentliche Sicherheit“ politisch exponiertere Funktionen sind, welche beide hinsichtlich der fachlichen Fragestellungen recht hohe Anforderungen stellen. - Ohne die Arbeit oder die Funktion der RL „Jugend und Kultur“ und der RL „Öffentlichkeitsarbeit“ geringzuschätzen, ist die Ratsmehrheit der Auffassung, dass diese weniger im Fokus der Öffentlichkeit stehen und politisch weniger brisant sind. Er möchte deshalb folgende Entschädigungsregelung in der Dienst- und Gehaltsordnung verankern:

<u>Ressort</u>	<u>Kategorie</u>	<u>Entschädigung</u>
Bildung	grosses Ressort	Fr. 6'000.00
Bau, Planung und Infrastruktur	grosses Ressort	Fr. 6'000.00
Öffentliche Sicherheit	mittleres Ressort	Fr. 4'500.00
Finanzen	mittleres Ressort	Fr. 4'500.00
Öffentlichkeitsarbeit	kleines Ressort	Fr. 3'000.00
Jugend und Kultur	kleines Ressort	Fr. 3'000.00

Gemeindevizepräsidium

Zwar fällt das aktuelle Honorar für das Gemeindevizepräsidium im Gemeindevergleich nicht aus dem Rahmen, doch ist der Gemeinderat der Auffassung, dass dieses von bisher Fr. 6'648 auf neu Fr. 3'000 gesenkt werden sollte. – Diese Entschädigung versteht sich als Grundhonorar für gelegentliche Vertretungen der Gemeinde an Anlässen unter dem Jahr sowie für 6 Wochen Ferienvertretung des Gemeindepräsidenten. Sollten Stellvertretungen länger als 6 Wochen im Jahr andauern, werden diese separat entschädigt.

Sitzungs- und Taggelder

Im Gemeindevergleich liegt Dulliken mit seinen Ansätzen für Sitzungs- und Taggeldern im Mittelfeld. Der Gemeinderat erachtet eine moderate Anhebung der seit 2009 unveränderten Ansätze als angezeigt.

- o Der Sitzungsgeldansatz soll von Fr. 46.50 auf Fr. 50.00 angehoben werden. Für Sitzungen bis 2 Stunden Dauer soll ein Sitzungsgeld ausbezahlt werden, für länger dauernde Sitzungen zwei Sitzungsgelder. Die heutige Bestimmung, wonach für Sitzungen ab 3

Stunden Dauer 3 Sitzungsgelder ausgerichtet werden, soll gestrichen werden. Pro Sitzung sollen also maximal 2 Sitzungsgelder zur Auszahlung gelangen.

- o Das halbe Taggeld für Anlässe und Veranstaltungen bis 4 Stunden Dauer soll von Fr. 103.40 auf Fr. 120.00 angehoben werden. Das ganze Taggeld für Anlässe und Veranstaltungen über 4 Stunden Dauer soll von Fr. 186.10 auf Fr. 200.00 angehoben werden.
- o Diese Sitzungs- und Taggeldregelung soll auch bei den Kommissionen zur Anwendung gelangen.
- o Weiter soll daran festgehalten werden, dass Ratsmitgliedern zusätzlich für Fraktionssitzungen respektive für die Sitzungsvorbereitung ein Sitzungsgeld pro Gemeinderatssitzung ausgerichtet wird; dies wie bisher auch Ersatzmitgliedern.

In der Gesamtschau erachtet der Gemeinderat die vorgeschlagenen Honoraransätze als weiterhin eher zurückhaltend. Die neue Sitzungs- und Taggeldregelung ist trotz der vorgenommenen Begrenzung auf maximal 2 Sitzungsgelder pro Sitzung vergleichsweise grosszügig, zumal die Ansätze leicht angehoben werden.

Finanzieller Aspekt

In der Summe ist damit zu rechnen, dass mit der neuen Entschädigungsregelung geringfügige Mehrkosten erwachsen, bei den Honoraren insgesamt Fr. 6'814.00 pro Jahr, bei den Sitzungs- und Taggeldern schätzungsweise maximal Fr. 5'000 pro Jahr.

Antrag:

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 einstimmig bei 1 Enthaltung wie folgt Antrag:

- o **Es sei das Honorar für das Gemeindevizepräsidium von bisher Fr. 6'648 auf neu Fr. 3'000 zu senken als Grundhonorar für gelegentliche Vertretungen der Gemeinde an Anlässen unter dem Jahr sowie für 6 Wochen Ferienvertretung des Gemeindepräsidenten. Länger dauernde Stellvertretungen sind separat zu entschädigen.**
- o **Es seien die Honoraransätze für die Ressortleitungen „Bau, Planung und Infrastruktur“ sowie „Bildung“ von bisher Fr. 4'135 auf neu Fr. 6'000 anzuheben.**
- o **Es seien die Honoraransätze für die Ressortleitungen „Finanzen“ und „öffentliche Sicherheit“ von bisher Fr. 2'067 auf neu Fr. 4'500 anzuheben.**
- o **Es seien die Honoraransätze für die Ressortleitungen „Kultur und Jugend“ sowie „Öffentlichkeitsarbeit“ von bisher Fr. 2'067 auf neu Fr. 3'000 anzuheben.**
- o **Es sei der Sitzungsgeldansatz von bisher Fr. 46.50 auf neu Fr. 50.00 anzuheben. Es sei die Sitzungsgeldregelung wie folgt zu ändern:**
 - **Für Sitzungen von einer Dauer von bis zu 2 Stunden sei ein Sitzungsgeld auszurichten.**
 - **Für länger als 2 Stunden dauernde Sitzungen seien zwei Sitzungsgelder auszurichten.**
 - **Für länger als 3 Stunden dauernde Sitzungen sei in Zukunft kein weiteres Sitzungsgeld mehr auszurichten.**
- o **Es sei der Ansatz für ein halbes Taggeld von bisher Fr. 103.40 auf neu Fr. 120.00 anzuheben.**

- o Es sei der Ansatz für ein ganzes Taggeld von bisher Fr. 186.10 auf neu Fr. 200.00 anzuheben.
- o Es seien die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung unter § 83 in diesem Sinne zu ändern, wobei die Ansätze auf den Teuerungsstand von 112.2 zurückgerechnet werden, auf welchem sämtliche Ansätze in unserer DGO basieren (Beilage 2).
- o Es seien die neuen Ansätze auf Beginn der Legislaturperiode 2013 bis 2017 in Kraft zu setzen.
- o Es sei die Gemeindeschreiberei mit dem Vollzug zu betrauen.

Traktandum 5: Verkauf der Industrielandparzelle GB 1824 an der Industriestrasse / Kompetenzerteilung an den Gemeinderat

Referent: Gemeindepräsident Theophil Frey

Sachverhalt

Anfang der 1980er Jahre hatte sich im Zusammenhang mit dem Verkauf der Gebäulichkeiten der vormaligen Schuhfabrik Hug & Co. AG an die Salamander AG eine Parzellierung des Areals „Ex Hugi“ aufgedrängt, weil es sich bei der Käuferschaft um ein deutsches Unternehmen handelte, welches unter den seinerzeitigen Bestimmungen der „Lex Furgler“ nur betriebsnotwendiges Industrieland kaufen durfte. Zwei Parzellen erwarb die Einwohnergemeinde (GB 1823 mit einer Grösse von rund 213,52 a und GB 1824 mit einer Grösse von rund 62,54 a), eine Parzelle die seinerzeitige Firma Ris-Ingold AG.

Nun ist die Firma Eiholzer Gebäude-Management AG mit ihrem konkreten Interesse an das Gemeindepräsidium herangetreten, die kleinere der beiden Parzellen (GB 1824) zwischen dem neuen Gewerbebau auf dem Areal der Hugi-Lofts und der Caparol Farben AG an der Industriestrasse käuflich zu erwerben. Die Firma Eiholzer Gebäude-Management AG hat vor wenigen Jahren einen Gewerbeneubau in Starrkirch-Wil erstellt. Aufgrund der rasanten Entwicklung des Unternehmens reicht das dort bereitgestellte Raumangebot aber bereits nicht mehr aus, und die Eiholzer Gebäude-Management AG möchte deshalb massiv vergrössern und sich darüber hinaus eine strategische Landreserve für künftige Expansionen sichern.

Nach entsprechenden Verhandlungen konnte der Gemeindepräsident dem Gemeinderat berichten, dass die Firma Eiholzer Gebäude-Management AG die ganze Parzelle GB 1824 zu einem Quadratmeterpreis von Fr. 210 erwerben will, was bei einer Fläche von 6254 m² einen Preis von Fr. 1'313'350 ergibt. Die Kaufkosten werden geteilt. Die Bezahlung des Kaufpreises soll mit Rücksicht auf den Gemeindefinanzhaushalt in mehreren Jahresraten erfolgen, damit der zu erwartende Grundstücksgewinn von Fr. 817'630 in mehreren Jahren eine positive Wirkung auf unsere Laufende Rechnung entfaltet. – Die Eiholzer Gebäude-Management AG macht ihr Angebot allerdings davon abhängig, dass sie ihr heutiges Gebäude in Starrkirch-Wil einer guten Nutzung zuführen oder verkaufen kann.

An seiner Sitzung vom 10. Dezember 2012 akzeptierte der Gemeinderat dieses Angebot unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und reservierte der Eiholzer Gebäude-Management AG die Parzelle GB 1824 bis zum Entscheid der Gemeindeversammlung.

Gemäss § 21 lit. g der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für Verkäufe von Industrieparzellen zuständig, die grösser sind als 50 Aren. Der Verkauf von GB 1824 mit einer Grösse von 62,54 Aren untersteht also der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat ist der festen Überzeugung, dass es an der Zeit ist, die gemeindeeigene Industrielandreserve einer vernünftigen Nutzung zuzuführen und daraus einen Nutzen für den Gemeindefinanzhaushalt und somit für die Steuerzahlenden ziehen zu können. Zudem werden damit neue Arbeitsplätze geschaffen respektive nach Dulliken verlagert. Weiter darf die Gemeinde auch mit einem entsprechenden Steueraufkommen der Firma Eiholzer Gebäude-Management AG rechnen.

Antrag:

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2012 einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen, der Gemeindeversammlung wie folgt Antrag zu stellen:

- Es sei dem Verkauf der Industrielandparzelle GB 1824 mit einer Fläche von 62.54 Aren zu einem Verkaufspreis von Fr. 210.00 pro Quadratmeter oder insgesamt Fr. 1'313'350 zuzustimmen.
- Es sei der Gemeinderat zu ermächtigen, die konkreten Modalitäten der Bezahlung so festzulegen, dass der zu erwartende Grundstücksgewinn von Fr. 817'630 über mehrere Jahre eine positive Wirkung auf die Laufende Rechnung entfaltet.
- Es sei der Gemeinderat mit der Abwicklung dieses Verkaufs zu betrauen und zu ermächtigen, alle hierfür notwendigen Verträge abzuschliessen.

Traktandum 6: **Schlussabrechnung Planungskredit „Rössler-Bodenacker“ / Nachtragskreditbegehren über Fr. 237'308.60**

Referenten: Gemeindepräsident Theophil Frey
 Walter Rhiner, Ressortleiter Bau, Planung und Infrastruktur

Sachverhalt

Nach dem negativen Entscheid des Dulliker Stimmvolkes über die Vorlage „Rössler-Bodenacker II“ vom 25. November 2012 haben wir sämtliche noch ausstehenden Rechnungen eingefordert und die Schlussabrechnung wie folgt erstellt:

Periode	Betrag Fr. Stand 31.12.	
2006 17. Mai bis 31. Dezember	44'007.85	44'007.85
2007 1. Januar bis 31. Dezember	304'139.55	348'147.40
2008 1. Januar bis 31. Dezember	127'370.85	475'518.25
2009 1. Januar bis 31. Dezember (Abschluss Projekt 1)	72'483.45	548'001.70
2010 1. Januar bis 31. Dezember	107'678.95	655'680.65
2011 1. Januar bis 31. Dezember	19'124.75	674'805.40
2012 1. Januar bis 31. Dezember	5'878.40	680'683.80
2013 1. Januar bis 11. Februar	6'624.80	687'308.60
Total Kosten 2006 bis 2013	687'308.60	
Planungskredit vom 11.09.2006	450'000.00	
Kreditüberschreitung	237'308.60	

Begründung

Bereits bei der Ausarbeitung des ersten Projekts „Lac de Dulliken“ mussten verschiedene, im Voraus nicht geplante Varianten ausgearbeitet werden. Im Rahmen zahlreicher Gespräche mit Eigen-

tümern mussten Differenzen bereinigt werden. Drei Grundeigentümer zogen sich ganz oder teilweise zurück. Mit den Erben Bärtschi Urs sel. (Landwirtschaftsbetrieb) sowie mit Manfred Lässig (Einfamilienhausbesitzer Nassmattstr. 1) mussten ausserhalb des eigentlichen Projekts separate Verträge ausgearbeitet werden. In der Folge beliefen sich die Kosten für das erste, am 29. November 2009 verworfene Projekt „Lac de Dulliken“ auf Fr. 548'001.70, womit der Kreditrahmen bereits um Fr. 98'001.70 überschritten war.

Nun stand der Gemeinderat vor der Frage, ob die Planung im Gebiet „Rössler-Bodenacker“ eingestellt und die aufgelaufenen Planungskosten von Fr. 548'001.70 als uneinbringbar abgeschrieben werden sollen oder ob im Rahmen eines überarbeiteten Projekts ein Teil der nicht unerheblichen Kosten der ersten Planung „gerettet“ werden kann. Dabei zog der Gemeinderat folgende Punkte in Erwägung:

- Zur Beantwortung dieser Fragen muss vorab berücksichtigt werden, dass das Areal „Rössler-Bodenacker“ den Status eines Planungsgebiets hat, weshalb sich in jedem Fall eine Teilrevision des Zonenplanes für dieses Areal aufgedrängt hätte.
- Im Abstimmungskampf um das erste Projekt wurde von der Gegnerschaft zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt, dass Dulliken neues, attraktives Bauland braucht. Vielmehr wurden im Wesentlichen folgende Forderungen gestellt:
 - o Verzicht auf den künstlichen See
 - o keine teuren Kunstbauten
 - o mehr als zwei Bauetappen für einen langsameren, organischeren Baufortschritt
 - o Finanzierung der Erschliessung nach ordentlichem Gebührenreglement ohne kompliziertes Vertragswerk

Der Gemeinderat war der Auffassung, dass all diesen Vorbehalten im Rahmen einer Überarbeitung des Projektes gut Rechnung getragen werden kann, so dass ein entsprechend modifiziertes Projekt „Rössler-Bodenacker II“ wohl die Zustimmung des Souveräns hätte finden sollen.

- Dem zweiten Projekt lag ein von allen Eigentümerschaften unterschriebener Vertrag zu Grunde, gemäss welchem beim Zustandekommen des Projektes „Rössler-Bodenacker II“ rund Fr. 440'000 an Planungskosten in die Gemeindekasse zurück geflossen wären.
- Anstatt die Planungskosten des ersten Projektes von rund Fr. 550'000 abschreiben und später eine von Grund auf neue Planung dieses Gebietes finanzieren zu müssen, bot die Weiterentwicklung des Projektes die Chance, mit einem bloss geringem Zusatzaufwand von rund Fr. 140'000 den überwiegenden Teil der aufgelaufenen Planungskosten doch noch „nutzen“ zu können. Bei einem Zustandekommen des Projektes „Rössler-Bodenacker II“ wäre der Gemeindefinanzhaushalt anstatt mit Fr. 550'000 mit lediglich Fr. 250'000 an Planungskosten belastet worden, also um Fr. 300'000 weniger stark.
- Zudem ist die Einwohnergemeinde Dulliken Eigentümerin der Parzellen GB Dulliken Nrn. 337, 348 und 1512, welche sich im Planungssperimeter befanden, also ausserhalb der Bauzone. Bei Zustandekommen des neuen Projektes „Rössler-Bodenacker“ wäre die Gemeinde zu rund 6230 m2 Bauland an sehr guter Lage gelangt. Ausgehend von einem Baulandpreis von 350 Fr./m2 und Erschliessungs- und Planungskosten von 90 Fr./m2 hätte die Gemeinde aus dem Verkauf ihres Landes einen Gewinn von gut 1,6 Mio. Franken erwarten dürfen.

Weitere Aspekte aus Sicht der Gemeinde

Der Gemeinderat berücksichtigte bei seinem Entscheid folgende weitere Aspekte:

- Mit dem Projekt hätte der bestehende Mangel an Bauland für Einfamilien- und kleinen Mehrfamilienhäuser auf einen Schlag und für die nächsten gut 20 Jahre behoben werden können.

Damit hätten auch die Jungen von Dulliken wieder die Möglichkeit erhalten, sich in ihrem Dorf ein Haus zu bauen.

- Das neue Quartier hätte Interessenten angelockt, die sich den Wunsch nach eigenen vier Wänden in einem attraktiven Umfeld erfüllen wollen und die sich auf Dauer in der Gemeinde niederlassen und am Dorfleben teilnehmen. In der Folge hätte eine sukzessive Verbesserung der Bevölkerungsstruktur erwartet werden dürfen.
- Damit in direktem Zusammenhang hätte sich eine Strukturverbesserung ergeben, und der Zuzug junger Familien hätte auch den Schulstandort Dulliken gestärkt und attraktiver gemacht.
- Vom neuen Baugebiet hätte auch unser Gewerbe profitiert; das Bau- und Baunebengewerbe von einer regen Bautätigkeit und der Detailhandel von der zusätzlichen Nachfrage aus dem nahe gelegenen neuen Quartier.
- Wäre das Projekt „Rössler-Bodenacker“ zustande gekommen, hätten die privaten Grundeigentümer im Verlaufe der Zeit ihr Bauland verkauft. Und über die Jahre wäre die Gemeinde zu Einnahmen aus Grundstücksgewinnen in Millionenhöhe gelangt.
- Im Endausbau hätte mit einem spürbaren Zuwachs des Steueraufkommens gerechnet werden dürfen, ohne dass neue Investitionen in die Gemeinde-Infrastruktur nötig gewesen wären. Das Gleiche gilt auch für unsere Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, welche einen interessanten Zusatzumsatz hätten generieren können. In der Folge hätte Dulliken ihre Steuer- und Gebührensituation spürbar verbessern können.

Deshalb beschloss der Gemeinderat am 30. November 2009, das Projekt „Rössler-Bodenacker“ überarbeiten zu lassen und erteilte der Begleitgruppe einen entsprechenden Anschlussauftrag.

Der weitere Gang der Dinge ist bekannt:

- Allen Einwänden der seinerzeitigen Gegnerschaft wurde bei der überarbeiteten Vorlage „Rössler-Bodenacker II“ Rechnung getragen.
- Mit allen Grundeigentümern wurde eine vertragliche Vereinbarung getroffen.
- Die Gemeindeversammlung beschloss, den Entscheid über diese Vorlage an der Urne vorzunehmen.
- Am 25. November 2012 wurde auch die zweite Vorlage an der Urne abgelehnt.

Somit steht nun fest, dass die aufgelaufenen Planungskosten von Fr. 687'308.60 keine Früchte mehr tragen können und dass diese abgeschrieben werden müssen. Dieser Umstand hat auch seinen Niederschlag im Entwurf für einen neuen Kantonalen Richtplan gefunden, indem das Areal „Rössler-Bodenacker“ nach dem negativen Volksentscheid nicht mehr (wie in der ersten Version) als Siedlungs-Entwicklungsgebiet darin enthalten ist, sondern als Gebiet ausserhalb der Bauzone.

Der Gemeinderat bedauert den negativen Verlauf dieses Geschäftes sehr. Er macht aber darauf aufmerksam, dass der Souverän im Jahr 2006 grossmehrheitlich bei lediglich 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung der Planung „Rössler-Bodenacker“ zugestimmt und den Planungskredit von Fr. 450'000 gesprochen hatte. – Hätte sich die fundamentale Opposition schon damals zu Wort gemeldet, wäre der Gemeindebehörde sehr viel Aufwand und den Dulliker Steuerzahlenden erhebliche Kosten erspart geblieben.

Nichts desto trotz muss nun im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung das als „Planungsgebiet Rössler-Bodenacker“ im Zonenplan bezeichnete Areal planerisch zugeordnet werden. – Aus diesem

Grund hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. April 2013 beschlossen, über dieses Gebiet eine Planungszone zu erlassen. – Es wird sich im Rahmen dieser Planungsarbeiten weisen, ob respektive in welchem Umfang dort noch Bauland generiert werden kann. Als ersten Schritt dieser Planungsarbeiten gilt es, den zwingend vorgeschriebenen Hochwasserschutz in diesem Areal planerisch sicherzustellen.

Antrag:

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung mit 6 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme wie folgt Antrag:

- **Es sei davon Kenntnis zu nehmen, dass sich die Planungskosten „Rössler-Bodenacker“ bei einem Kredit von Fr. 450'000.00 auf Fr. 687'308.60 belaufen.**
- **Es sei die Schlussabrechnung zu genehmigen.**
- **Es sei für die Kreditüberschreitung von Fr. 237'308.60 ein Nachtragskredit zu sprechen.**

Traktandum 7: **Gebietserweiterung Regionale Zivilschutzorganisation und Regionaler Führungsstab Olten und Umgebung um die Gemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen / Vertragsentwürfe der RZSO und RFS (Beilagen 3 und 4)**

Referenten: Gemeindepräsident Theophil Frey
Patrik Strahm, Ressortleiter öffentliche Sicherheit

Sachverhalt

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2003 haben die Gemeinden Boningen, Dulliken, Gunzgen, Hägendorf, Kappel, Olten, Rickenbach, Starrkirch-Wil und Wangen bei Olten eine Zusammenarbeit im Bereich des Bevölkerungs- und Zivilschutzes sowie im Führungsstab beschlossen und entsprechende Zusammenarbeitsverträge unterzeichnet.

Führungsgremien sind die Regionale Zivilschutzkommission sowie der Regionale Führungsstab, in denen die Gemeinden vertreten sind. Vertreter von Dulliken sind der Gemeindepräsident und der Ressortleiter öffentliche Sicherheit. Der operative Lead liegt bei der Stadt Olten, welche den Chef RZSO stellt. Seit Anbeginn der Zusammenarbeit wurden durchwegs nur positive Erfahrungen mit diesen beiden Organisationen gemacht.

Nun haben die Gemeinden Hauenstein-Ifenthal, Trimbach und Wisen Interesse bekundet, sich ebenfalls diesen Organisationen anzuschliessen. Entsprechende Verhandlungen verliefen positiv, und die Gemeinderäte dieser Gemeinden haben bereits zu Handen ihrer Gemeindeversammlungen beschlossen, die Zusammenarbeitsverträge zu unterzeichnen.

Neue Verträge

Die Gebietserweiterung um die genannten drei Gemeinden bedingt nun die Ausarbeitung neuer Verträge unter sämtlichen Gemeinden. Diese neuen Verträge weichen in folgenden Punkten von den bisherigen ab:

- Die drei neuen Gemeinden werden einbezogen. Neu ist es ein Zusammenarbeitsvertrag unter 12 Gemeinden (bisher 9 Gemeinden).
- Die Bezüge auf gesetzliche und andere Bestimmungen werden den neuen Gegebenheiten angepasst.
- Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.
- Es werden sich aus der Praxis aufdrängende geringfügige Änderungen vorgenommen.

Aus den Beilagen 3 und 4 kann der Änderungsbedarf (rote, blaue und grüne Schrift sowie gestrichene Schrift) ersehen werden.

Die neuen Verträge sollen auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Auswirkungen für Dulliken

Für unsere Gemeinde ergeben sich aus dieser Gebietserweiterung praktisch keine Auswirkungen. Einzig in finanzieller Hinsicht dürfen wir eine leichte Einsparung erwarten, indem die Fixkosten der beiden Organisationen auf eine grössere Einwohnerzahl verteilt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung, gestützt auf obige Ausführungen, einstimmig wie folgt Antrag:

- **Es sei der „Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Boningen, Dulliken, Gunzgen, Hägendorf, Hauenstein-Ifenthal, Kappel, Olten, Rickenschbach, Starrkirch-Wil, Trimbach, Wangen bei Olten und Wisen auf dem Gebiete des Zivilschutzes“ zuzustimmen.**
- **Es sei der „Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Boningen, Dulliken, Gunzgen, Hägendorf, Hauenstein-Ifenthal, Kappel, Olten, Rickenschbach, Starrkirch-Wil, Trimbach, Wangen bei Olten und Wisen über die Bildung eines Regionalen Führungsstabes Olten (RFSO) in ausserordentlichen Lagen und die Katastrophenvorsorge“ zuzustimmen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen und zu ermächtigen, über sich allenfalls noch aufdrängende geringfügige Vertragsanpassungen selber beschliessen zu können.**

Traktandum 8: **Verwaltungsrechnung 2012 / Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission / Genehmigung und Entlastung der Verwaltung**

Referenten: Martin Henzmann, Ressortleiter Finanzen
 Christoph Hagmann, Präsident der Rechnungsprüfungskommission
 Andreas Gervasoni, Finanzverwalter

Wir verweisen auf die umfangreichen Ausführungen im Bericht des Finanzverwalters über die Jahresrechnung 2012 sowie auf die vorliegende vollständige Verwaltungsrechnung, welche mit allen Beilagen einen Bestandteil dieser Botschaft darstellt. Besonders verweisen wir auch auf den darin enthaltenen Bericht der Rechnungsprüfungskommission auf Seite 60 der Verwaltungsrechnung mit Antrag auf Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung.

Die Verwaltungsrechnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 13. Mai 2013, an welcher auch der Präsident der Rechnungsprüfungskommission zugegen war, im Detail erklärt und beraten. Die Rechnung wurde einstimmig und ohne Enthaltungen zu Handen der Gemeindeversammlung genehmigt.

Antrag:

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung, gestützt auf den Bestätigungsbericht der Rechnungsprüfungskommission, einstimmig wie folgt Antrag:

- **Es seien für folgende Budgetüberschreitungen Nachtragskredite zu sprechen:**

Kto. 220.3640.01	Beitr. an Sonderschulen für Dulliker SchülerInnen	Fr.	166'000
Kto. 500.3611.01	Beitr. an Kanton Ergänzungsleistungen AHV und IV	Fr.	204'382
Kto. 582.3520.01	Beitr. Dulliken an SON für gesetzliche Sozialhilfe	Fr.	561'729
Kto. 584.3620.01	Beitr. SON an Kt. f. Lastenausgleich Sozialhilfe	Fr.	643'636
Kto. 711.3350.02	Abschr. aus Auflösung Rücklage Werterhalt Abwasser	Fr.	128'600
Kto. 940.3220.01	Darlehens- und Obligationenzinsen	Fr.	131'733
Kto. 940.3220.02	Nachtrag Marchzinsen pro 2011	Fr.	158'303

- **Es sei der Ertragsüberschuss der Allgemeinen Rechnung in Höhe von Fr. 356'058.51 dem Eigenkapital der Allgemeinen Rechnung zuzuschlagen.**
- **Es sei die vorliegende Verwaltungsrechnung (bestehend aus Laufender Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung sowie diversen Beilagen) mit den Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Wasser, Abwasser und Kehrrichtbeseitigung zu genehmigen.**
- **Es sei die Verwaltung zu entlasten.**

Traktandum 9: Verschiedenes

Gemeindepräsident Theophil Frey wird die Versammlung über aktuelle Themen informieren.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir bitten Sie höflich, den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen und danken für Ihr Interesse und die Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 in der Aula des Kleinfeldschulhauses.

Namens des Einwohnergemeinderates Dulliken

Der Gemeindepräsident:

Dr. Theophil Frey

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Gervasoni

Beilagen erwähnt

Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung

Beilage 1

- § 41 1. Besoldungsstruktur Die Lohnskala unterteilt die Grundbesoldungen in 9 Gehaltsbänder.
In den Grundbesoldungen enthalten ist der 13. Monatslohn.

Teilrevision
GV vom 17.06.2013

2. Gehaltsbänder Es gelten folgende Gehaltsbänder:

	<u>Minimum Fr.</u>	<u>Maximum Fr.</u>
Gehaltsband 1	40'000	80'000
Gehaltsband 2	46'000	83'500
Gehaltsband 3	52'000	88'000
Gehaltsband 4	58'000	94'000
Gehaltsband 5	68'000	109'000
Gehaltsband 6	78'000	122'000
Gehaltsband 7	88'000	136'000
Gehaltsband 8	98'000	150'000
Gehaltsband 9	108'000	167'000

	<u>Minimum Fr.</u>	<u>Maximum Fr.</u>
Neu zusätzlich		
Gehaltsband 4a	62'000	100'000

Die Beträge basieren auf einem Teuerungsstand per Ende August 2006 von 112,2 Punkten des Landesindex für Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100 Punkte).

- § 42 1. Einreihung in die Gehaltsbänder

Für die Einreihung der Funktionen in die Gehaltsbänder gilt folgende Regelung:

Verwaltungsleiter/in	Gehaltsbänder 8 und 9
Bereichsleiter/in	Gehaltsbänder 6 bis 8
Adjunkt/in	Gehaltsbänder 3 bis 5
technische Vorgesetzte	Gehaltsbänder 3 und 4
technische Angestellte	Gehaltsbänder 1 und 2
kaufmännische Angestellte	Gehaltsbänder 1 bis 3

technische Vorgesetzte	Gehaltsbänder 3 bis 4a
technische Angestellte	Gehaltsbänder 1 bis 3

Die Einreihung in die Gehaltsbänder wird im Einzelnen aufgrund der Anforderungen der Stelle, der beruflichen Qualifikation sowie der Erfahrung des Angestellten durch den Gemeinderat vorgenommen und im Stellenplan festgehalten.

§ 83 1. Honorare

Beamte, Kommissionsmitglieder, Funktionäre und Chargierte haben Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für ihre Tätigkeiten.

Es gilt folgende Regelung:

Honorare

	<u>Betrag Fr.</u>	<u>Betrag Fr.</u>
Gemeindevizepäsident/in	6'430.00	2'900.00
Ressortleiter/in Bildung	4'000.00	5'800.00
Ressortleiter/in Bau, Planung und Infrastruktur	4'000.00	5'800.00
Ressortleiter/in Öffentliche Sicherheit	2'000.00	4'350.00
Ressortleiter/in Finanzen	2'000.00	4'350.00
Ressortleiter/in Kultur und Jugend	2'000.00	2'900.00
Ressortleiter/in Öffentlichkeitsarbeit	2'000.00	2'900.00

Diese Beträge basieren auf einem Teuerungsstand per Ende August 2006 von 112,2 Punkten des Landesindex für Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100 Punkte).

3. Variable Entschädigungen

Für die Teilnahme an Sitzungen, Einsätzen oder Veranstaltungen richtet die Gemeinde variable Entschädigung aus.

Es gelten die folgenden Ansätze:

	<u>Betrag Fr.</u>	<u>Betrag Fr.</u>
Sitzungsgeld	45.00	48.40
• Sitzungsdauer bis 2 Stunden — 1 Sitzungsgeld • pro weitere Stunde — 1 Sitzungsgeld • maximal pro Sitzung — 3 Sitzungsgelder • Fraktionssitzung (pro GR-Sitzung) — 1 Sitzungsgeld (inkl. Gemeinderatsersatzmitglieder)		- Sitzungsdauer bis 2 Stunden 1 Sitzungsgeld - Sitzungsdauer ab 2 Stunden 2 Sitzungsgelder - maximal pro Sitzung 2 Sitzungsgelder
Vor- und Nachbereitungsarbeiten sind damit abgegolten.		
Taggeld		
halbes Taggeld (Teilnahme an Anlässen von 2 bis 5 Stunden Dauer)	100.00	116.10
ganzes Taggeld (Teilnahme an Anlässen von über 5 Stunden Dauer)	180.00	193.40

Diese Beträge basieren auf einem Teuerungsstand per Ende August 2006 von 112,2 Punkten des Landesindex für Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100 Punkte).

VEREINBARUNG

betreffend die Zusammenarbeit der

Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten,
Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel,
Gunzgen, Boningen, **Trimbach, Hauenstein-Ifenthal
und Wisen**

auf dem Gebiete des Zivilschutzes

VEREINBARUNG

betreffend die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen, **Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen**

A. Allgemeines

§ 1

Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung bezwecken die Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen, **Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen**, gestützt auf § 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 ~~den Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz (ZSG) vom 17. Juni 1994 und aufgrund von § 5 lit. f des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980~~, die Zusammenarbeit ihrer Zivilschutzorganisationen, um die Aufgaben des Schutzes, der Rettung und der Betreuung von Personen sowie des Schutzes der Kulturgüter gemeinsam zu erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck geeignete Massnahmen, die dazu bestimmt sind, Notlagen und Katastrophen zu verhindern sowie die Auswirkungen von Notlagen, Katastrophen und bewaffneten Konflikten zu mildern.

§ 2

Name

Die Organisation trägt den Namen:
Regionale Zivilschutzorganisation Olten (RZSO Olten)

B. Organe

§ 3

Übersicht

Die gemeinsamen Organe sind:
a) ~~die Regionale Zivilschutzkommission (RZSK)~~
b) ~~Chef/Chefin RZSO (Kdt RZSO)~~
c) ~~die Zivilschutzstelle~~
a) die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission (RBSZSK)

b) der Kommandant RZSO/die Kommandantin RZSO

§ 4

Aufgebots-
kompetenzen

¹ Die Regionale Zivilschutzkommission Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission regelt das Aufgebotswesen.

§ 5

Regionale Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission

¹ Der Regionalen Zivilschutzkommission Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission gehören 9 12 Mitglieder (1 Vertretung pro Gemeinde) an.
Der Chef RZSO/die Chefin RZSO (~~Kdt RZSO~~) ~~Kdt~~ Kommandant/die Kommandantin RZSO nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

² Die betreffenden Gemeinden wählen auf eine vierjährige Amtsdauer das ihrer Gemeinde zustehende Mitglied.

³ Die konstituierende Sitzung wird von der Direktion Öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde der Stadt Olten einberufen.

⁴ Die Kommission wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Dieselbe hat innert Monatsfrist stattzufinden.

⁵ Die Kommission konstituiert sich selbst. Als Aktuar/Aktuarin kann auch ein Nichtmitglied (ohne Stimmrecht) bezeichnet werden.

⁶ Beschlüsse der Regionalen Zivilschutzkommission Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission werden mit einer Zweidrittels-Mehrheit gefasst.

§ 6

Kompetenzen

Die Regionale Zivilschutzkommission Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Oberaufsicht über das Zivilschutzwesen im Gebiet der Vereinbarungsgemeinden;
- b) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des ~~Chef/der Chefin RZSO~~ (~~Kdt RZSO~~) ~~Kdt~~ Kommandanten/der Kommandantin RZSO;
- c) Beschwerdeentscheide gemäss § 22;

- d) Bereitstellung und Unterhalt der für die Alarmierung der Bevölkerung notwendigen Anlagen und Einrichtungen ~~nach Art. 5 ff ZSV; gemäss Art. 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002;~~
- e) Beschaffung und zweckmässige Lagerung von Material;
- f) Erlass der Pflichtenhefte für den ~~Kommandanten/die Kommandantin RZSO~~ ~~Kdt~~ ~~Chef/die Chefin RZSO (Kdt RZSO),~~ den ~~Kommandant Stv/die Kommandantin RZSO Stv~~ ~~Kdt Stv~~ ~~Chef ZSO Stv/die Chefin ZSO Stv (Kdt Stv),~~ den Zivilschutzstellenleiter/die Zivilschutzstellenleiterin, den Chef Logistik/die Chefin Logistik;
- g) Sicherstellung des Versicherungsschutzes der RZSO sowie Abdeckung des Selbstbehaltes (Haftpflichtversicherung);
- h) Behandlung des Budgets zu Handen der zuständigen Behörden;
- i) Beschluss über das jährliche Kurstableau auf Antrag des ~~Chef/der Chefin RZSO (Kdt RZSO)~~ ~~Kdt~~ ~~Kommandanten/der Kommandantin RZSO;~~
- j) Stellungnahme zu Wahlvorschlägen der hauptamtlichen Funktionen ~~Chef/Chefin RZSO (Kdt RZSO)~~ ~~Kdt~~ ~~Kommandant/Kommandantin RZSO,~~ ~~Anlagewart/Anlagewartin~~ ~~Chef Logistik/Chefin Logistik~~ und Zivilschutzstellenleiter/Zivilschutzstellenleiterin;
- k) Ernennen der ~~G ZSO Stv (Kdt Stv)~~ ~~Kdten~~ ~~Kommandanten Stv/Kommandantinnen RZSO Stv~~ und des Kaders. Vorbehalten bleiben die Wahlen gemäss § 8;
- l) Führen von Verhandlungen mit neuen Vertragspartnern.

§ 7

Leitung
Zivilschutzorganisation

Die Leitung RZSO wird gebildet aus dem ~~Chef oder der Chefin RZSO (Kdt RZSO)~~ ~~Kdt~~ ~~Kommandanten/der Kommandantin,~~ den ~~Chefs oder der Chefinnen RZSO Stv. (Kdt Stv)~~ ~~Kdten~~ ~~Kommandanten Stv/Kommandantinnen Stv,~~ dem ~~Chef/der Chefin Logistik~~ und dem Zivilschutzstellenleiter/der Zivilschutzstellenleiterin.

§ 8

Wahlbehörden

¹ Der Stadtrat Olten wählt den ~~Chef RZSO oder die Chefin RZSO (Kdt RZSO)~~ ~~Kdt~~ ~~Kommandanten/die Kommandantin~~

~~RZSO, den Anlagewart/die Anlagewartin~~ **Chef/die Chefin Logistik sowie weitere Angestellte des Zivilschutzes** und den Zivilschutzstellenleiter/die Zivilschutzstellenleiterin.

§ 9

Pflichten Leitung
Zivilschutzorganisation

Die Pflichten der Leitung RZSO sind insbesondere:

- a) Stellungnahme zu fachlichen Fragen im Auftrag der Regionalen ~~Zivilschutzkommission~~ **Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission**.
- b) Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Wiederholungskursen und Rapporten;
- c) Erstellung und Anpassung der Planungen nach den Weisungen von Bund und Kanton;
- d) Einteilung der Schutzdienstpflichtigen.

§ 10

Entschädigungen

¹ An nebenamtlich Tätige werden Entschädigungen ausgerichtet.

² Die Höhe allfälliger Entschädigungen und Sitzungsgelder der Angehörigen der Zivilschutzorganisation richtet sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Olten.

C. Bauliche Massnahmen

§ 11

Gemeinsame Anlagen
(Anlagen für die Zivilschutzorganisation)

¹ Die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (~~Art. 52 ZSG und Art. 52 und 53 ZSV~~) sind, ~~gestützt auf die Generelle Zivilschutzplanung (GZP)~~, von den Gemeinden realisiert worden.

² Es sind keine zusätzlichen Zivilschutzanlagen zu erstellen. Die bestehenden Anlagen dienen der gemeinsamen Nutzung.

³ Die bisherigen Anlagen (*bezeichnet Zwischengrössen):

- Dulliken: KP II, San Po (30 List)/BSA I (1 Zug)
- Starrkirch-Wil: BSA II* (2 Züge)
- Olten: KP I, San Hist (216 List), San Po (32 List), 4 Q-KP
- Wangen: KP II/San Po (32 List) {alt}, BSA I* (1 Zug)

- Hägendorf: KP II {alt}, San Hist (84 List){alt}, BSA I (1 Zug)
 - Kappel: KP II/BSA II* (1 Zug)/San Po (32 List)
 - Gunzgen: BSA II
 - **Trimbach: BSA Gerbrunnen, KP Brückenstrasse**
- bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinden.

⁴ Ohne Ein- und Auskauf stellen die Gemeinden diese Räumlichkeiten der Regionalen Zivilschutzorganisation Olten zur Verfügung.

§ 12

Getrennte Anlagen
(Schutzraumbauten)

¹ Das sich aus der ~~Generellen Zivilschutzplanung~~ **Schutzraumplanung** ergebende Schutzraumprogramm (öffentliche Schutzräume, Schutzräume in öffentlichen Gebäuden, private Schutzräume) ist von jeder einzelnen Gemeinde selbst zu realisieren.

² Bei kleinen Distanzen (z. B. in Randgebieten) können, wenn Bedarf besteht, gemeinsame Schutzraumbauten erstellt werden.

³ Die Steuerung der Schutzraumbautätigkeit ist von den einzelnen Gemeinden in Absprache mit dem Kanton vorzunehmen.

D. Kostentragung

§ 13

¹ Die Gemeinden tragen die im gemeinsamen Budget aufgenommenen Kosten der RZSO.

- a) Für gemeinsame Anlagen und Einrichtungen die Unterhalts- bzw. Wartungskosten.
- b) Kosten für die Beschaffung des standardisierten Materials gemäss VO über die Materialliste des Bundes.
- c) Besoldungen
- d) Ausbildungs- und Einsatzkosten
- e) Verwaltungskosten
- f) weitere gemeinsam zu tragende Kosten

² Die Kosten werden durch die Anzahl Einwohner (jeweiliger Stand am 31. Dezember des Vorjahres/Bezugsquelle: Kanton Solothurn/Finanzausgleich und Statistik) aufgeschlüsselt.

³ Die Gemeinden haben ihre jeweiligen Anteile nach Rechnungsstellung zu überweisen. Die gemeinsamen Kosten werden ~~zweimal~~ **einmal** jährlich in Rechnung gestellt

§ 14

Die einzelnen Gemeinden (bestehenden ZSO) tragen:

- a) Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten der eigenen Anlagen
- b) Kosten, welche durch ihre eigenen Massnahmen entstehen.

§ 15

Einnahmen durch die Belegung von Anlagen

Die Gemeinden können ihre eigenen Anlagen und Einrichtungen an Dritte vergeben oder vermieten. Die Erträge vereinnahmen die jeweiligen Gemeinden selbst. Die RZSO hat für ihre Belegungen Vorrang. Die Belegungen durch die RZSO sind ohne Kostenfolgen.

§ 16

Ersatzbeiträge

Die **bis 31.12.2011 eingegangenen** Ersatzbeiträge verbleiben bei den einzelnen Gemeinden.

§ 17

Finanzen

¹ Die Verwaltung der Finanzen (Spezialrechnung) der RZSO erfolgt durch die Finanzdirektion Olten.

²Die Bundes- und Kantonsbeiträge an die Kosten der Regionalen Zivilschutzorganisation werden von der Direktion öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Olten eingefordert.

§ 18

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch jeweils mindestens drei Finanzverwalter der angeschlossenen Gemeinden (ausser der Einwohnergemeinde Olten).

E. Rechtspflege

§ 19

Einsprachen

¹ Über Einsprachen gegen Verfügungen des ~~Chefs oder der Chefin RZSO (Kdt RZSO)~~ **Kdt Kommandanten/der Kommandantin RZSO** entscheidet die Regionale Zivil-

~~schutzkommission~~ Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission.

§ 20

Fristen

¹ Die Einsprache- bzw. Beschwerdefrist an die Regionale Zivilschutzkommission ~~Zivilschutzkommission~~ Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission beträgt 30 Tage.

² Die Beschwerdefrist bei Beschwerden an den Regierungsrat beträgt 10 Tage.

§ 21

Weiterzug

Entscheide der Regionalen Zivilschutzkommission ~~Zivilschutzkommission~~ Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 22

Dienstbeschwerde

¹ Dienstbeschwerden gegen Kaderangehörige der RZSO sind unmittelbar nach Abschluss des Dienstes an den ~~Chef / die Chefin RZSO (Kdt RZSO)~~ ~~Kdt~~ Kommandanten/die Kommandantin zu richten.

² Dienstbeschwerden gegen den ~~Chef RZSO/die Chefin RZSO (Kdt RZSO)~~ ~~Kdt~~ Kommandanten/die Kommandantin sind an die Regionale Zivilschutzkommission ~~Zivilschutzkommission~~ Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission zu richten.

§ 23

Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Gemeinden entscheidet das Kantonale Verwaltungsgericht.

§ 24

Strafrecht
Strafverfolgung
Verzeigung

¹ Widerhandlungen gegen Zivilschutzvorschriften werden gerichtlich verfolgt.

² Die Zivilschutzbehörden sind verpflichtet, Personen, die gegen Zivilschutzvorschriften verstossen, bei den zuständigen Behörden zu verzeigen.

³ Die zuständige Behörde kann in Fällen nach ~~Artikel 66 und 67 ZSG~~ Artikel 68 BZG anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung aussprechen.

F. Haftung

§ 25

Haftpflicht

¹ Die RZSO haftet neben dem Bund und Kanton für alle Schäden, die bei Wiederholungskursen und Rapporten in der RZSO oder bei anderen dienstlichen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zugefügt werden.

² Hat die RZSO Schadenersatz geleistet, so steht ihr nach Art. ~~59 ZSG~~ 61 BZG der Rückgriff auf die Person zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

G. Austritt aus dem Vereinbarungsverhältnis

§ 26

Kündigung

¹Eine Gemeinde kann mit Bewilligung des Regierungsrates nach Ablauf der ersten 4 Vereinbarungsjahre auf Ende eines Rechnungsjahres die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten kündigen.

H. Schlussbestimmungen

§ 27

Vereinbarungsdauer

Die ~~vorliegende~~ Vereinbarung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist unbefristet. ~~wird für die Dauer von 4 Jahren abgeschlossen.~~

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung der beteiligten Gemeinden und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2003 ~~2014~~ in Kraft.

Bisheriges Recht

Die bisherigen Vereinbarungen und Verträge der beteiligten Gemeinden sind per 31. Dezember 2002 ~~2013~~ aufzuheben.

Olten, ~~21. November 2002~~

Genehmigt vom Stadtrat und den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden,
unterzeichnet in ~~Dulliken~~ Trimbach am ~~11. Mai 2004~~ XY. Januar 2014

Namens der Einwohnergemeinde Dulliken

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

XY

Andreas Gervasoni

Namens der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Thommen

Beat Gradwohl

Namens der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

XY

Markus Dietler

Die für den Vollzug zuständige Direktion Öffentliche Sicherheit:

Stadträtin Iris Schelbert-Widmer

Namens der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beat Frey

Beat Wildi

Namens der Einwohnergemeinde Rickenbach

Der Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiberin:

XY

Ursula Caso

Namens der Einwohnergemeinde Hägendorf

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

XY

XY

Namens der Einwohnergemeinde Kappel

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

XY

Erich Riesen

Namens der Einwohnergemeinde Gunzgen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

XY

XY

Namens der Einwohnergemeinde Boningen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiberin:

XY

Barbara Fragogiannis

Namens der Einwohnergemeinde Trimbach

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Karl Tanner

XY

Namens der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

XY

XY

Namens der Einwohnergemeinde Wisen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiberin:

XY

XY

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am

.....

VEREINBARUNG

betreffend die Zusammenarbeit der

Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten,
Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel,
Gunzgen, Boningen, **Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und
Wisen**

über die Bildung eines Regionalen Führungsstabes Ol-
ten (RFSO) in ausserordentlichen Lagen und die Kata-
strophenvorsorge

VEREINBARUNG

über die Bildung eines Regionalen Führungsstabes Olten (RFSO) in ausserordentlichen Lagen und die Katastrophenvorsorge der ~~neun~~ zwölf Gemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen, **Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen**

A. Allgemeines

Die Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen, **Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen**.

- gestützt auf § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972¹⁾
- und auf die §§ 10 bis 14 der Verordnung vom 13. Dezember 1983 zum Katastrophengesetz vom 5. März 1972²⁾

beschliessen:

1) BGS 122.151

2) BGS 122.152

Zweck

§ 1 ¹Die Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen, **Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen** bilden zur Erfüllung der Aufgaben, die den Gemeinden gemäss Katastrophengesetz vom 5. März 1972 und der Verordnung zum Katastrophengesetz vom 13. Dezember 1983 zugewiesen sind, einen Regionalen Führungsstab Olten «RFSO» .

²Die Vereinbarung stellt die Führung und Verwaltungstätigkeit der ~~neun~~ zwölf Gemeinden in Zeiten von ausserordentlichen Lagen, Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sicher.

³Sie regelt die in der Katastrophenorganisation der Gemeinden zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt abzuwenden und Schäden zu verhüten, zu beseitigen oder zu mindern.

Name § 2 Die Organisation trägt den Namen:
Regionaler Führungsstab Olten (RFSO)

B. Organe

Übersicht § 3 Die gemeinsamen Organe sind:

- a) Die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission **kommission** (RBSZSK)
- b) Der Regionale Führungsstab (RFS)

Einsatz des Regionalen Führungsstabes Olten
a) durch die Gemeinden

§ 4 ¹Beim Eintritt ausserordentlicher Lagen oder Ereignisse beauftragen der Stadtrat/die Stadträtin der Direktion Öffentliche Sicherheit und die Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentinnen der einzelnen Gemeinden den Regionalen Führungsstab Olten mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben und setzen die Katastrophenorganisation in Kraft.

²Der Einsatz des Regionalen Führungsstabes Olten kann auch durch eine einzelne Gemeinde beschlossen werden.
In diesem Fall wird der Regionale Führungsstab Olten nur für diese Gemeinde tätig.

b) selbstständig oder aufgrund spezieller Aufgebotsregelungen

³Bei Verhinderung der Behörden zur Einberufung des Regionalen Führungsstabes Olten oder aufgrund spezieller Aufgebotsregelungen nimmt der Regionale Führungsstab Olten in deren Vertretung selbstständig seine Tätigkeit auf und setzt die Katastrophenorganisation der ~~neun~~ zwölf Gemeinden in Kraft.

Regionale Bevölkerungsschutz und Zivilschutzkommission

§ 5 ¹~~Die Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission (im Folgenden Kommission genannt) besteht aus den Mitgliedern der Regionalen Zivilschutzkommission. Der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission gehören 12 Mitglieder (1 Vertretung pro Gemeinde) an.~~

²Der Kommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung der Beschlüsse betreffend die gemeinsame Finanzierung der Aufwendungen des RFS (Budget und Rechnung), massgebend für die Kostenaufteilung sind die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des Vorjahres gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik;
- b) Genehmigung von Nachtragskrediten im Rahmen der Kompetenzregelung der Gemeindeordnung Olten;

- c) Gewährleistung der effizienten Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Verbundpartnern im Bevölkerungsschutz sowie zwischen dem RFS und den Verwaltungsstellen der Gemeinden.

Pflichten des Regionalen Führungsstabes Olten
a) Vorbereitungsaufgaben für ausserordentliche Lagen

§ 6 Der Regionale Führungsstab Olten erarbeitet im Bereich der zivilen Katastrophen- und Kriegsvorsorge alle geeigneten Vorbereitungs- und Durchführungsmassnahmen und stellt den Stadträten/Stadträtinnen und Gemeinderäten/Gemeinderätinnen der ~~neun~~ zwölf Gemeinden Antrag.

b) Einsatz und Massnahmen in ausserordentlichen Lagen

§ 7 ¹Im Falle einer Katastrophe oder kriegserischer Ereignisse trifft der Regionale Führungsstab Olten die notwendigen Massnahmen.

²Er nimmt unverzüglich mit dem oder der kantonalen Beauftragten Verbindung auf, solange der Kantonale Führungsstab nicht in Funktion ist.

c) Aufgaben

§ 8 Er sorgt für:

- a) den koordinierten Einsatz der personellen und materiellen Mittel, insbesondere von Feuerwehr, Polizei, Sanität, Zivilschutz, Technische Betriebe und anderen Fachbereichen und unterstützt diese in der Erfüllung ihrer Aufträge;
- b) die Wahrnehmung der vom Kantonalen Führungsstab übertragenen Aufgaben, insbesondere auch der Aufgaben der Gesamtverteidigung und der kriegswirtschaftlichen Massnahmen;
- c) die Erfüllung von in ausserordentlichen Lagen delegierten Aufgaben des Kantons und der Amtei;
- d) die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste, wie
 - Information,
 - Wasserversorgung,
 - Abwasserentsorgung,
 - Energieversorgung,
 - offen halten der Verkehrswege,
 - Bestattungswesen,
 - Tierkadaverbeseitigung,
 - Kehrrichtentsorgung;
- e) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Hygiene gemäss Art. 1 ff Epidemiengesetz, für den Schutz vor und für die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, Epidemien und Tierseuchen (Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18.12.1970);¹⁾
- f) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen gemäss §§ 1 ff. Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990;²⁾

- g) die Leistung nachbarlicher Hilfe;
- h) die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Armee, insbesondere
 - bei der Requisition von Räumlichkeiten,
 - bei militärischen Hilfeleistungen.

1) SR 818.101

2) BGS 511.11

Organisation des Regionalen Führungsstabes Olten
a) Zusammensetzung und Bestellung

§ 9 ¹Der Regionale Führungsstab Olten besteht aus

- dem Stadtrat/der Stadträtin der Direktion Öffentliche Sicherheit der Stadt Olten
- je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen, **Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen**
- den **fünf sieben** Feuerwehrkommandanten/Feuerwehrkommandantinnen oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- dem Kommandanten/der Kommandantin, dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin und den Ortskommandanten/Ortskommandantinnen der Regionalen Zivilschutzorganisation
- dem Polizeikommandanten/der Polizeikommandantin der Stadt Olten
- **dem Vertreter der Polizei Kanton Solothurn**
- dem Stadtschreiber/der Stadtschreiberin der Stadt Olten (Medien)
- **einem** Gemeindeschreiber/**einer** Gemeindeschreiberin**en** der **angeschlossenen** Gemeinden **(ausser der Einwohnergemeinde Olten)**
- dem Zivilschutzstellenleiter/der Zivilschutzstellenleiterin
- Vertretungen der technischen Werke
- Vertretungen des Gesundheitswesens
- Angehörigen der Führungsunterstützung RZSO

Es können weitere Personen im Regionalen Führungsstab Olten aufgenommen werden.

b) Vorsitz

²Den Vorsitz führt in der Regel der Stadtrat oder die Stadträtin Öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Olten. Bei Ereignissen mit Schwergewicht in einer anderen Gemeinde ~~übernimmt~~ **wird** der Vertreter/die Vertreterin der betreffenden Gemeinde ~~den Vorsitz beigezogen.~~

c) Protokollführung

³~~Die Leiterin Zivilschutzstelle oder der Leiter Zivilschutzstelle Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberinnen von Dulliken oder Gunzgen~~ **Ein Gemeindeschreiber/eine Gemeindeschreiberin führt das Protokoll des Regionalen Führungsstabes Olten, welcher/welche durch die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission bestimmt wird.**

d) Rechnungsführung

⁴Die Leiterin Zivilschutzstelle oder der Leiter Zivilschutzstelle der

Regionalen Zivilschutzorganisation Olten führt die Rechnung.

- e) Rechnungsprüfung** ⁵Die Prüfung der Rechnung aus Aufwendungen des Regionalen Führungsstabes Olten für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen erfolgt durch jeweils mindestens drei Finanzverwalter oder Finanzverwalterinnen der angeschlossenen Gemeinden (ausser der Einwohnergemeinde Olten).
- f) Arbeitsweise in ausserordentlichen Lagen** ⁶Die Organisation des Regionalen Führungsstabes Olten für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen wird ~~in der Katastrophendokumentation~~ **im Katastrophen- und Nothilfemanagement** geregelt.
- Mittel** § 10 Die eigenen sowie die fremden personellen und materiellen Mittel sind ~~in die Katastrophendokumentation~~ **im Katastrophen- und Nothilfemanagement** des Regionalen Führungsstabes Olten aufzunehmen.
- Aufgebot**
a) der Feuerwehren und der Polizei § 11 ¹Für Aufgebote der Angehörigen der Feuerwehren und der Polizei gelten die einschlägigen Vorschriften.
- b) des Zivilschutzes** ²Die Zivilschutzorganisation kann gemäss § 4 Abs. 1 und 2 des Vertrages vom ~~15. Juni 2000~~ **15. November 2013** betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden auf dem Gebiete des Zivilschutzes durch die Regionale Zivilschutzkommission, bei deren Verhinderung und in dringenden Fällen durch den Zivilschutzkommandanten/der Zivilschutzkommandantin oder durch den regionalen Führungsstab Olten aufgeboden werden.
- Einsatz von Feuerwehr, Polizei und Zivilschutz** § 12 Der Einsatz, die Dienstpflicht sowie die Ansprüche der Angehörigen der Einsatzformationen der Feuerwehren, Polizei und des Zivilschutzes sind in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt.
- Aufgebot weiterer Personen** § 13 Für das Aufgebot weiterer verfügbarer Personen und Organisationen gemäss § 4 des Katastrophengesetzes ist für die Dauer von längstens 20 Tagen der Regierungsrat, für länger dauernde Aufgebote der Kantonsrat zuständig.
- Anforderung von nachbarlicher Hilfe** § 14 Zur Anforderung nachbarlicher Hilfe hat der regionale Führungsstab Olten mit dem oder der kantonalen Beauftragten bzw. mit dem Kantonalen Führungsstab Verbindung aufzunehmen. Vorbehalten bleiben bestehende Regelungen des Zivilschutzes und der Stützpunkthilfe der Feuerwehr.

Hilfeleistung der Armee	§ 15 Hilfeleistungen der Armee sind im Frieden über den kantonalen Beauftragten oder die kantonale Beauftragte, nach Armeemobilmachung AMob über den Kantonalen Führungsstab anzufordern.
Einsatz von freiwilligen Helfern und Helferinnen	§ 16 Der regionale Führungsstab Olten kann nach Bedarf auch Freiwillige einsetzen.
Entschädigung an nebenamtlich Tätige und freiwillige Helfer und Helferinnen	§ 17 Die Ansprüche der nebenamtlich Tätigen des Regionalen Führungsstabes Olten und der freiwilligen Helfer und Helferinnen richten sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Olten.
Finanzielle Kompetenzen a) Regionaler Führungsstab Olten b) Stadtrat und Gemeinderat	§ 18 ¹ In ausserordentlichen Lagen ist der Regionale Führungsstab Olten ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag zu tätigen, der den in den Gemeindeordnungen der einzelnen Gemeinden vorgesehenen Finanzlimiten entspricht. ² Werden grössere Aufwendungen benötigt, ist die Exekutive der betroffenen Gemeinde berechtigt, ohne Beschluss des Gemeinderates oder der jeweiligen Gemeindeversammlung, die nötigen Kredite zu bewilligen, soweit dies mit den Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden vereinbar ist.
Kostenverteilung bei Katastrophen	§ 19 ¹ Im Katastrophenfall trägt grundsätzlich jede Gemeinde ihre Kosten (z.B. Miete von Geräten, Entschädigungen, usw.) selber. ² Gemeinsame Kosten gemäss jährlichem Budget, Konto S 163 und Kosten, die nicht einer bestimmten Gemeinde belastet werden können, werden auf die neun zwölf Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt.
Ausbildung des Regionalen Führungsstabes Olten	§ 20 ¹ Der Regionale Führungsstab Olten ist für die Ausbildung seiner Organe selbst zuständig. Er bestimmt dafür einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche. ² Der Verantwortliche oder die Verantwortliche setzt jährlich mindestens eine Übung oder einen Rapport des Stabes an. ³ Die Ausbildung des Regionalen Führungsstabes Olten erfolgt unter Anleitung und gemäss Weisungen des oder der kantonalen Beauftragten für Katastrophenvorsorge.
Benützung fremden Eigentums	§ 21 Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge) und die Entschädigung für die Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetze-

bung sowie den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigung (Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995¹⁾ und allfällige Verordnungen).

1) SR 510.10

Requisition

§ 22 In Zeiten aktiven Dienstes und im Katastrophenfall findet die Verordnung über die Requisition vom 9. Dezember 1996¹⁾ sinngemäss Anwendung.

1) SR 510.10, 520.1, 531

Rechtspflege

§ 23 Der Regionale Führungsstab Olten entscheidet über sämtliche Belange, die in Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen können. Seine Entscheidungen können mittels Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden. Zur Beschwerde legitimiert sind neben den unmittelbar Betroffenen in jedem Fall die ~~neun~~ zwölf Gemeinden.

Kündigung

§ 24 Eine Gemeinde kann mit Bewilligung des Regierungsrates nach Ablauf der ersten ~~drei~~ vier Vereinbarungsjahre auf Ende eines Rechnungsjahres die Vereinbarung, unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten, kündigen.

Vereinbarungsdauer

§ 25 ~~Die vorliegende Vereinbarung wird für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen.~~

Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Sie ist unbefristet.

Inkrafttreten

§ 26 Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung der beteiligten Gemeinden und durch den Regierungsrat rückwirkend per 1. Januar ~~2004~~ 2014 in Kraft.

Bisheriges Recht

§ 27 Die bisherigen Vereinbarungen und Verträge der beteiligten Gemeinden betreffend ~~Gemeindeführungs- und Regionaler Führungsstäbe~~ sind per 31. Dezember ~~2003~~ 2013 aufzuheben.

Genehmigt vom Stadtrat und den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden,
unterzeichnet in ~~Dulliken~~ Trimbach am ~~11. Mai 2004~~ XY. Januar 2014

Namens der Einwohnergemeinde Dulliken

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

XY

Andreas Gervasoni

Namens der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Thommen

Beat Gradwohl

Namens der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

XY

Markus Dietler

Die für den Vollzug zuständige Direktion Öffentliche Sicherheit:

Stadträtin Iris Schelbert-Widmer

Namens der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beat Frey

Beat Wildi

Namens der Einwohnergemeinde Rickenbach

Der Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiberin:

XY

Ursula Caso

Namens der Einwohnergemeinde Hägendorf

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

XY

XY

Namens der Einwohnergemeinde Kappel

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

XY

Erich Riesen

Namens der Einwohnergemeinde Gunzgen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

XY

XY

Namens der Einwohnergemeinde Boningen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiberin:

XY

Barbara Fragogiannis

Namens der Einwohnergemeinde Trimbach

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Karl Tanner

XY

Namens der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

XY

XY

Namens der Einwohnergemeinde Wisen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiberin:

XY

XY

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am

.....